

## TU Wien – Klausur aus Arbeits- und Sozialrecht 15.12.2009

Es ist nur eine Antwort anzukreuzen, außer es steht „Mehrfachnennung möglich“ dabei. Eine Frage wird bei Mehrfachnennungsmöglichkeit nur dann als richtig bewertet, wenn alle Antworten der entsprechenden Frage richtig angekreuzt wurden (Beispiel bei 2 Richtigen: 1 richtig, eine falsch = alle falsch; 1 Richtig, eine fehlt = alle falsch). Teilrichtige Antworten werden somit nicht berücksichtigt! Viel Erfolg!

1. (5 Punkte) Arbeiter (Mehrfachnennung möglich)

- sind alle Arbeitnehmer, die keine Angestellten sind.
- verrichten Kanzleitätigkeiten.
- unterliegen dem Angestelltengesetz.
- sind eine veraltete Arbeitnehmerkategorie, die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten gibt es nicht mehr.
- werden in der Regel durch einen eigenen Betriebsrat vertreten.

2. (3 Punkte) Der anzuwendende Kollektivvertrag sieht einen Stundenlohn von € 8,-- vor, ein Arbeitsvertrag von € 7,50. Wie hoch ist nun der dem Arbeitnehmer zustehende Stundenlohn?

- € 8,--
- € 7,50

3. (5 Punkte) Schon seit vielen Jahren verteilt der Arbeitgeber zu Weihnachten Lebensmittelgutscheine. Als sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens verschlechtert, stellt er diese Praxis ein. Ist das möglich?

- Ja, weil man Schenkungen für die Zukunft einstellen kann.
- Nein, das Vertrauen der Arbeitnehmer ist immer schützenswert. Sie haben „jedenfalls“ einen Rechtsanspruch auf das „Weihnachtsgeschenk“ erworben.
- Es kommt darauf an, ob die Gutscheine mit oder ohne Widerrufsvorbehalt verteilt wurden. Ohne Widerrufsvorbehalt erwirbt der Arbeitnehmer bei längerer Gewährung einen Anspruch für die Zukunft.

3. (2 Punkte) Der Urlaub entsteht ab dem „zweiten“ Urlaubsjahr

- ab dem ersten Arbeitstag in voller Höhe.
- jeweils erst nach sechs Monaten.
- in den ersten sechs Monaten aliquot und dann in voller Höhe.

4. (2 Punkte) Mit einem Arbeitnehmer ist eine Normalarbeitszeit von 20 Stunden pro Woche vereinbart, je 5 Stunden von Montag bis Donnerstag. Er arbeitet aber oft 25 Stunden pro Woche, diese 5 Zusatzstunden verrichtet er freitags. Sind diese besonders zu vergüten?

- Er hat Anspruch auf einen 50 %-igen Zuschlag für 5 Stunden.
- Es hat grundsätzlich Anspruch auf einen Zuschlag von 25 % für 5 Stunden.

5. (5 Punkte) Ein Arbeitnehmer soll von einem Standort an einen anderen versetzt werden. Was ist dabei zu beachten (Mehrfachnennung möglich)

- Der Arbeitsvertrag, da dieser die Grenze für eine Versetzung durch Weisung vorgibt.
- Der Betriebsrat hat bei jeder Versetzung ein absolutes Vetorecht.
- Sollte die Versetzung voraussichtlich länger als 13 Wochen andauern ist der Betriebsrat zu informieren, der bei einer verschlechternden Versetzung zustimmen muss.
- Wenn der Arbeitnehmer zustimmt, so hat der Betriebsrat kein Mitwirkungsrecht.

6. (2 Punkte) Eine Kündigung

- ist nur an die Einhaltung von Frist und Termin gebunden.
- bedarf immer eines Kündigungsgrundes.
- bedarf zu ihrer Gültigkeit immer der Zustimmung des Betriebsrates.

7. (5 Punkte) Ein Arbeitnehmer wird grundlos entlassen. (Mehrfachnennung möglich)

- Das Arbeitsverhältnis besteht weiter fort als ob keine Entlassung ausgesprochen wäre.
- Das Arbeitsverhältnis besteht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiter fort.
- Das Arbeitsverhältnis ist mit sofortiger Wirkung beendet.
- Dem Arbeitnehmer gebührt eine Kündigungsentschädigung.

8. (2 Punkte) Ab wie vielen dauernd beschäftigten Arbeitnehmern kann ein Betriebsrat errichtet werden?

- 5    10    20

9. (3 Punkte) Da eine Produktionsmaschine schadhaf ist, teilt der Arbeitgeber den an dieser Maschine tätigen Arbeitnehmer mit, dass sie bis auf weiteres zur Arbeit nicht erscheinen müssen. Haben die Arbeitnehmer weiterhin einen Anspruch auf Entgelt?

- Ja, aber nur die ersten drei Tage.
- Ja, aber sie müssen sich anrechnen lassen, was sie sich das Unterbleiben der Dienstleistungen ersparen und was sie in dieser Zeit verdient haben bzw zu erwerben absichtlich versäumt haben.
- Nein.

10. (2 Punkte) Der Urlaubs(grund)anspruch beträgt

- 25 *Werk*tage    30 *Werk*tage

11. (2 Punkte) Ein Arbeitsvertrag

- muss bei sonstiger Ungültigkeit immer schriftlich abgeschlossen werden.
- kann auch schlüssig (konkludent) zu Stande kommen.

12. (2 Punkte) Geringfügig Beschäftigte Arbeitnehmer sind von Gesetzes wegen

- krankenversichert
- unfallversichert

13. (5 Punkte) Eine Versehrtenrente (Mehrfachnennung möglich)

- ist eine Leistung der Pensionsversicherung
- ist eine Leistung der Krankenversicherung
- steht bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent zu
- ist eine Leistung der Unfallversicherung

14. (5 Punkte) Ein befristetes Arbeitsverhältnis

- Darf nur einmal abgeschlossen werden
- Bedarf immer einer sachlichen Rechtfertigung
- Bedarf erst ab der zweiten Befristung einer sachlichen Rechtfertigung